

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-42/71

Bearbeiter

531 10 DW 2870

16. Okt. 1990

Dr. Schön

Betrifft

NÖ Jagdgesetz 1974, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing: 17. OKT. 1990 Lfg. 2471/1-1 L. Aussch.

I Allgemeiner Teil

1. Ziel des Entwurfes

Seit der letzten umfangreicheren Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 sind mehr als zehn Jahre verstrichen. Eine Novellierung dieses Gesetzes erscheint daher aus mehrfachen Gründen erforderlich.

Die Praxis hat gezeigt, daß die Bestimmungen betreffend die sogenannten Fleischgatter gemäß § 1 Abs.3 einer Änderung bedürfen. Bisher konnten derartige Gatter ohne Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. ohne Bewilligung errichtet werden. Eine Überprüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen (schalenwilddichte Einzäunung, zulässige Wildarten) eingehalten wurden, war somit nicht gewährleistet. Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Einzäunungen nicht entsprechend waren und daß das gehaltene Wild in die freie Wildbahn gelangen konnte.

Es erweist sich auch als notwendig, die Bestimmungen betreffend die jagdbaren Tiere neu zu fassen und Tierarten, denen für die Jagd keine Bedeutung zukommt, auszunehmen.

Um die Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, den bewilligten oder verfügten Abschluß auch zu erfüllen, soll eine Auflösung des Pachtverhältnisses möglich sein, wenn eine Unterschreitung ohne ausreichende Begründung gegeben war.

Eine Neuerung ergibt sich hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Verkürzung der Schonzeit, die nunmehr ausschließlich in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt, wodurch eine Verfahrensvereinfachung erreicht wird. Die Zuständigkeit zur Verlängerung der Schonzeit soll, soweit sie sich auf den Bezirk erstreckt, auch auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden.

Eine Neuerung ist bei der Abschlußplanung vorgesehen. Beim weiblichen Schalenwild und bei Nachwuchsstücken soll ein Mindestabschuß verfügt werden. Dem Jagdausübungsberechtigten wäre es möglich, wenn er die Verminderung als notwendig erachtet, über den Mindestabschuß hinaus abzuschießen. Ein Mitspracherecht bei der Abschlußplanung soll dem Grundeigentümer dadurch zukommen, daß den Verpächtern Parteistellung zukommt. Damit werden die Interessen der Grundeigentümer im Hinblick auf die Hintanhaltung von Wildschäden gewahrt. Bei der Abschlußplanverfügung soll die Behörde nicht vom Wildstand, sondern von der Wildschadenssituation und den bisher getätigten Abschüssen ausgehen.

Die bisherige Trophäenschau, wo die Beurteilung der Trophäen im Vordergrund gestanden ist, soll durch eine Hageschau ersetzt werden, bei der der getätigte Abschluß auch nach anderen Kriterien beurteilt und die Wildschadenssituation besprochen werden soll.

Die Durchführung der Wildfütterung hat immer wieder zu Beschwerden Anlaß gegeben. Es sollen konkret jene Zeiträume bestimmt werden, in denen zu füttern ist. Weiters soll es möglich sein, die Fütterung zu verbieten bzw. soll die Verpflichtung vorgesehen sein, daß die Errichtung von Rotwildfütterungen der Behörde anzuzeigen ist. Eine Neuerung stellt die Bestimmung hinsichtlich der Wildwintergatter dar. Damit soll die Möglichkeit zur Hintanhaltung von Wildschäden getroffen werden.

Von Tierschutzvereinen wurden immer wieder Beschwerden gegen die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb geführt. Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb soll verboten sein. Damit wird auch den Bestimmungen der Berner Konvention bezüglich der Verwendung von Gift Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die nach dem Forstgesetz 1975 bestehende Waldöffnung erscheint es notwendig, sogenannte Ruhezone für das Wild zu schaffen. Weiters erscheint es notwendig, die Möglichkeit der Sperre von Wildgehegen vorzusehen.

Eine wesentliche Neuerung stellt die Bestimmung über das Aussetzen von Wild dar.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es große Schwierigkeiten bei der Vollziehung der Bestimmungen betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden gab. Den örtlichen Jagd- und Wildschadenskommissionen gehörten keine rechtskundigen Personen an und kam es sehr häufig zu wesentlichen Verfahrensmängeln, die wieder Anlaß zur Aufhebung durch die Obere Kommission waren. Damit war eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens verbunden. Mit der Neuregelung wird eine Verkürzung des Instanzenzuges erreicht und wird durch die fachkundigen Schlichter eine ordnungsgemäße Schadensfeststellung sichergestellt.

Vorschläge wurden vom NÖ Landesjagdverband, von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und von Bezirkshauptmannschaften erstattet. Zu dem zur allgemeinen Begutachtung ausgesandten Entwurf wurden von zahlreichen Interessensvertretungen und Dienststellen zum Teil wesentliche Einwände vorgebracht. Diese Tatsache hatte zur Folge, daß der ursprüngliche Entwurf wesentlich überarbeitet und dabei den vorgebrachten Stellungnahmen größtmöglich Rechnung getragen wurde.

2. Kompetenz

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Erlassung der im Rahmen dieser Novelle vorgesehenen Änderungen ist in Artikel 15 Abs.1 B-VG begründet.

Die Regelung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden entspricht den Anforderungen der Menschenrechtskonvention, da die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden als "Tribunal" im Sinne des Artikel 6 angesehen werden muß (der Landeskommission gehört ein Richter an und sind die übrigen Mitglieder weisungsungebunden).

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist zu erwarten, daß durch die Tätigkeit des Schlichters im Verfahren für Jagd- und Wildschäden trotz des Entfalles der Ortskommission kein vermehrter Aktenanfall für die Bezirkskommissionen eintreten wird, da viele Verfahren bereits vor dem Schlichter durch Vergleich enden werden. Eine Einsparung wird sich jedoch jedenfalls durch die neue Bestimmung des § 81 Abs.11 ergeben, wonach Bescheide nur zu erlassen und zuzustellen sind, wenn dem Abschlußantrag nicht stattgegeben wird.

Obwohl nach dem vorliegenden Entwurf einige zusätzliche Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen werden, wird sich demnach kein wesentlich erhöhter Personal- und Sachaufwand ergeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bei den sich aufgrund der Bestimmung des § 1a ergebenden Verfahren ist nicht mit einer besonders großen Anzahl zu rechnen. Derzeit bestehen ca. 250 Gatter. Ein vermehrter Verwaltungsaufwand wird sich durch die Überprüfung der Rotwildfütterungen ergeben. Durch die Verfahren bei den Wildschadenskommissionen ist mit keiner Verwaltungskostensteigerung zu rechnen, da die Verfahrenskosten größtenteils von den Parteien zu ersetzen sind.

II Besonderer Teil:

Artikel I

zu Z.1:

Die landwirtschaftliche Wildtierhaltung wird nunmehr im § 1a geregelt, weshalb die Abs.3 und 4 entfallen.

zu Z.2:

Nach den bisher geltenden Bestimmungen des § 1 Abs.3 war keine Verpflichtung gegeben, die Errichtung der Gatter der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, weshalb diese davon keine Kenntnisse hatte und demnach nicht überprüfen konnte, ob die gesetzlichen Bestimmungen auch tatsächlich eingehalten wurden. Die Praxis hat

gezeigt, daß die Einzäunungen oft mangelhaft waren und dadurch das im Gatter gehaltene Wild in die angrenzenden Jagdgebiete, wo dieses oft nicht mehr heimisch war, gelangen konnte.

Die Erhöhung des Flächenausmaßes ermöglicht eine wirtschaftliche Wildtierhaltung. Eine Überschreitung des Ausmaßes von 10 ha soll nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden. Es soll auch sichergestellt werden, daß der Zusammenhang von Jagdgebieten nicht unterbrochen wird.

Der mit dem Inhalt dieser Regelung zweifellos verbundene Eingriff in das Eigentum und die Freiheit der Erwerbsausübung erscheint darin begründet, daß durch die geforderte wilddichte Einfriedung, die Beschränkung des Flächenausmaßes und die sonstigen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tierhaltung zu erfüllenden Vorgaben gewährleistet erscheint, daß die angrenzenden Jagdgebiete bzw. die darin erfolgende Jagdausübung nicht unzumutbar bzw. unnötig beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Bestimmung vorgesehene Verordnungsermächtigung - diese ist übrigens auch im geltenden Wortlaut enthalten - da die demnach mögliche Beschränkung auf bestimmte Wildarten denselben Zweck verfolgt. Durch die Anzeige bzw. die ausnahmsweise erforderliche Bewilligung soll gegenüber der bisherigen Regelung für die Behörde verstärkt die Möglichkeit gegeben sein, die Einhaltung der vorgesehenen Regelungen wirksam überprüfen zu können.

zu Z.3:

Es wird die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Waldes besonders hervorgehoben.

zu Z.4:

Die Bezeichnung Rotwild ist ausreichend.

zu Z.5:

Es sollen jene Arten, die für die Jagd keine Bedeutung haben, herausgenommen werden. Bezüglich dieser Tierarten sind nunmehr die Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes anzuwenden.

zu Z.6:

Nach der bisherigen Regelung gelten nur Wildgehege, die sich im Bereich von Eigenjagdgebieten befinden, nicht als Eigenjagdgebiet und waren daher in dieses nicht einzubeziehen. Demgegenüber werden die Flächen sogenannter Fleischgatter, die sich im Verband von Eigenjagdgebieten befinden, diesem zugerechnet, wenn die sonstigen Voraussetzungen (gleiche Eigentümer, Zusammenhang mit den Eigenjagdgebietsflächen) vorliegen. Eine derartige Konstruktion ist im Hinblick darauf, daß Wildgehege und Fleischgatter die gleichen sachlichen Voraussetzungen (schalenwilddicke Umzäunung) und mit den Eigenjagdgebieten keine Wildkommunikation besitzen, unzulässig. Es ist daher erforderlich, festzulegen, daß auch Wildtierhaltungsflächen im Verband eines Eigenjagdgebietes diesem nicht zugerechnet werden können.

zu Z.7:

Nach der derzeitigen Rechtslage erhält im Falle einer Gemeindetrennung eine neu entstehende Nachfolgegemeinde kein Genossenschaftsjagdgebiet, sondern bleibt Bestandteil des früheren Genossenschaftsjagdgebietes. Das Entstehen eines selbständigen Genossenschaftsjagdgebietes einer neu entstandenen Gemeinde ist gemäß § 13 Abs.3 des NÖ Jagdgesetzes in die freie Verfügungsbefugnis des bisherigen Jagdausschusses gestellt. Durch die neue Bestimmung soll daher festgelegt werden, daß mit Beginn der nächsten Jagdperiode ein selbständiges Genossenschaftsjagdgebiet in der neuen Gemeinde entsteht.

zu Z.8:

Den Eigentümern der Vorpachtflächen soll möglichst auch jener Pachtschilling zukommen, den der Eigenjagdberechtigte durch die Verpachtung erzielt.

zu Z.9:

Dadurch soll der Grundeigentümer sofort beim zuständigen Jagdausübungsberechtigten den Jagd- und Wildschaden anmelden können. Bisher war sehr oft der Jagdausübungsberechtigte nicht bekannt.

zu Z.10:

Diese Regelungen finden sich teilweise im Abs.3.

zu Z.11:

Die bisherige Bestimmung enthält keine Regelung, zu welchem Eigenjagdgebiet die Grundfläche gemäß § 9 Abs.3 abzurunden ist, wenn sie zwischen Eigenjagdgebieten liegt.

zu Z.12:

Nach der derzeitigen Formulierung ist es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unzulässig, eine Abänderung oder Aufhebung vorzunehmen, wenn etwa für die seinerzeitige Verfügung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Diesem Umstand soll nunmehr Rechnung getragen werden.

zu Z.13:

Hier handelt es sich um eine Änderung der Zitierung.

zu Z.14:

Es wird damit eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

zu Z.15 und 16:

Nach der geltenden Rechtslage war der für die ablaufende Jagdperiode gewählte Jagdausschuß für die Verpachtung für die kommende Jagdperiode zuständig. Bisher haben Jagdausschußmitglieder die Verpachtung beschlossen, die oft in der Folgeperiode nicht mehr dem Jagdausschuß angehörten. Mit der vorgesehenen Regelung soll erreicht werden, daß jener Jagdausschuß, der die Verpachtung beschlossen hat, auch in der neuen Periode für einen Zeitraum die Jagdgenossenschaft vertritt.

zu Z.17:

Diese Regelung entfällt im Hinblick auf Abs.3.

zu Z.18:

Es sollen alle Jagdgesellschafter während des ganzen Jahres im Besitz einer Jagdkarte sein.

zu Z.19:

Bisher fehlte die ausdrückliche Regelung, daß nach rechtskräftiger Genehmigung einer Verlängerung des Pachtverhältnisses ein Pachtvertrag auszufertigen war.

zu Z.20:

Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, Pächter, die trotz vorhandener Wildschäden den verfügbaren Abschluß unbegründet nicht erfüllen, von der Pachtung auszuschließen.

zu Z.21.:

Die Änderung der Zitate ist durch neue Paragraphenbezeichnungen erforderlich.

zu Z.22:

Die Einfügung ist erforderlich, da auch bei der Landesregierung eine Prüfungskommission eingerichtet ist.

zu Z.23:

Da in den Forstfachschulen ähnlich wie in den Försterschulen die Vermittlung jagdlicher Kenntnisse Gegenstand des Lehrplanes ist, waren diese ergänzend aufzunehmen.

zu Z.24:

Dadurch soll klargestellt werden, daß fremdsprachige Nachweise in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind.

zu Z.25:

Damit wird die Evidenthaltung für die Einhebung der Jagdkartenabgabe sichergestellt.

zu Z.26:

Die Praxis hat gezeigt, daß sich Kandidaten anmelden, jedoch zur Prüfung unbegründet nicht erscheinen. Da der Behörde nicht bekannt ist, ob überhaupt eine Wiederholungsprüfung angestrebt wird, ist die neuerliche Antragstellung vorzusehen. Damit entfällt für die Behörde eine Evidenthaltung der Prüfungsakten. Durch das unbegründete Nichtantreten ist die Möglichkeit nicht gegeben, eventuell andere Prüfungskandidaten einzuladen.

zu Z.27:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

zu Z.28:

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung.

zu Z.29:

Der Jäger soll auch mit den Beziehungen zwischen Wild und Umwelt vertraut sein.

zu Z.30 und 31:

Es soll klargestellt werden, daß bei der Antragstellung auch die entsprechenden ärztlichen Befunde vorzulegen sind.

zu Z.32 und 33:

Je nach der Schwere des Vergehens soll eine längere Verweigerungsdauer möglich sein.

zu Z.34:

Damit soll verhindert werden, daß der Jagdkartenentzug umgangen wird.

zu Z.35:

Diese Bestimmung dient der Evidenthaltung im Hinblick auf die Jagdkartenabgabe.

zu Z.36:

Es soll dadurch eine Überprüfungsmöglichkeit getroffen werden. Die Ausbildung kann innerhalb von vier Jahren abgeschlossen sein.

zu Z.37:

Diese Änderung ist darin begründet, daß ökologisch gesehen Raubwild von wesentlicher Bedeutung ist. Es wäre daher falsch, Raubwild den Wilddieben gleichzusetzen.

zu Z.38:

Durch das Erfordernis eines bestimmten Wohnortes des Jagdaufsehers soll ein örtliches Naheverhältnis zu dem jeweiligen Jagdgebiet erreicht werden.

zu Z.39:

Die vorgesehene Regelung entspricht der gleichlautenden Vorschrift für die Jagdprüfung (§ 60 Abs.1).

zu Z.40:

Hier handelt es sich um eine inhaltliche Klarstellung.

zu Z.41:

Der Jagdaufseher soll auch mit den Beziehungen zwischen Wild und Umwelt vertraut sein.

zu Z.42:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Verbesserung.

zu Z.43:

Diese Änderung ist durch die Einfügung einer zusätzlichen Ziffer erforderlich.

zu Z.44:

Der Jagdaufseher soll auch Kenntnisse über die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsarten erlangen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf das Erkennen von Wildschäden von Bedeutung.

zu Z.45:

Durch diese Änderung soll eine sprachliche Verbesserung erreicht und der Sinn dieser Bestimmung verständlicher werden.

zu Z.46:

Es soll eine Vereinfachung erreicht werden. Statt eines aufwendigen Gutachtens soll eine einfache Bestätigung ausreichen.

zu Z.47:

Diese Bestimmung erscheint im Interesse einer raschen Maßnahme zum Schutz der Kulturen erforderlich.

zu Z.48:

Die Änderung des Zitates ist durch die Einfügung des § 77a erforderlich.

zu Z.49:

Ziel dieser Bestimmungen ist, den Greifvögeln einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Aus verschiedenen Motivationen werden Greifvögel in Gefangenschaft gehalten. Zum Schutz der freilebenden Populationen sollen Entnahmen aus diesen und Gefangenschaftshaltungen auf das erforderliche Ausmaß reduziert werden. Die zahlenmäßige Beschränkung pro Halter ist daher notwendig. Durch Nennung der wichtigsten Kriterien (Haltungszweck, Herkunft, Haltingsbedingungen) sind die Bedingungen und Auflagen für Ausnahme-

bewilligungen im erforderlichen Ausmaß umrissen. Eine Höchstanzahl von sechs Stück ist dadurch begründet, daß nach Auskunft von Fachleuten auf dem Gebiet der Falknerei zwei Stück zur Ausübung der Falknerei und zwei Paare für die Zucht erforderlich sind.

zu Z.50 und 51:

Die Übertragung von Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden entspricht dem Dezentralisierungskonzept der NÖ Landesregierung. Die Regelung des Abs.2 des § 75 entspricht dem bisherigen § 84 und wurde aus Gründen der Systematik hier angefügt.

zu Z.52:

Durch die Einfügung des § 77a mußte die Überschrift geändert und angeordnet werden, daß die bisherigen Abs.3 bis 6 entfallen.

zu Z.53:

Die Abs.1 bis 4 entsprechen im wesentlichen den Abs.3 bis 6 des bisherigen § 77.

Die Schaustellung von Greifvögeln im Rahmen von Flugvorführungen kommt immer mehr in Mode. Diese Flugvorführungen werden vor zahlendem Publikum durchgeführt und haben vorrangig gewinnorientiertes Wirtschaftsinteresse der Betreiber. Dieser Hauptzweck widerspricht der Zielsetzung des angestrebten besonderen Schutzes für Greifvögel. Das Verbot der Schaustellung von Greifvögeln im Freiflug garantiert die erforderlichen Kontrollen.

Durch Einbindung des Washingtoner Artenschutzabkommens wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da keine zusätzliche Ausnahmegewilligung nach dem NÖ Jagdgesetz notwendig ist.

In der jagdlichen Praxis werden immer wieder kranke, geschwächte oder verletzte Greifvögel (Greifvogelpfleglinge) gegriffen. Diese Regelung gewährleistet eine überprüfbare und fachgerechte Wiedereingliederung (besonders bei seltenen Arten) in die freilebende Population oder dauernde Haltung zum Zwecke der Pflege im Interesse der Jagdwirtschaft sowie des Tier- und Naturschutzes. Derzeit fallen etwa 300 Greifvogelpfleglinge pro Jahr in Niederösterreich an. Hiemit wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, da bisher in solchen Fällen für die Abgabe dieses Tieres innerhalb von Niederösterreich eine Ausnahmegewilligung ebenfalls notwendig war.

Mit der in Abs.5 vorgesehenen Kontrollmöglichkeit wird die illegale Entnahme von Greifvogeleiern oder Jungtieren aus der freilebenden Population und die Anmeldung als eigene Nachzucht der in Gefangenschaft gehaltenen Tiere unterbunden.

zu Z.54 bis 58:

Diese Bestimmungen garantieren eine effizientere Überprüfung der Melde-, Kennzeichnungs- und Registrierungsspflicht als bisher. Im Abs.6 soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die Bezirksverwaltungsbehörden den NÖ Landesjagdverband zu benachrichtigen haben. Weiters soll im Abs.7 ausdrücklich die Kostentragungspflicht des Halters normiert werden.

zu Z.59:

Die Änderung der Überschrift und die Einfügung ist durch die Neuregelung des § 77a erforderlich.

zu Z.60:

Die bisherigen Bestimmungen über die bei der Vorlage des Abschlußplanes an die Bezirksverwaltungsbehörde, deren Überprüfung und Genehmigung, die Durchführung des Planes, Einschränkungen des Ab-

schusses, die Führung der Abschlußliste, die Trophäenschau und die Wildfütterung wurden sowohl inhaltlich als auch in ihrem Aufbau neu gestaltet.

Im § 80 ist nunmehr angeführt, welche Angaben der an die Behörde vorzulegende Abschlußplan zu enthalten hat.

§ 81 regelt das Verfahren zur Abschlußverfügung. Die bisherigen Bestimmungen haben sowohl die Begriffe "Bewilligung" als auch "Verfügung" enthalten. Durch die einheitliche Einführung des Begriffes "Abschlußverfügung" ist klargestellt, daß deren Inhalt durch den Jagdausübungsberechtigten zu entsprechen ist.

Das Interesse an der Hintanhaltung von Wildschäden wird besonders hervorgehoben. Da manchmal die Tendenz besteht, dem Abschluß von männlichem Wild vor dem weiblichen und den Nachwuchsstücken den Vorzug zu geben, wird in Abs.4 eine Regelung vorgesehen, welche dieser entgegenwirken soll.

Die Behörde hat unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation und der bisher getätigten Abschüsse die erforderlichen Abschüsse zu verfügen. Auch kann für mehrere Jagdgebiete für eine bestimmte Anzahl von Wildstücken der Abschluß verfügt werden, wobei der erfolgte Abschluß in einem Jagdgebiet den Abschluß in anderen Jagdgebieten ausschließt.

Die Einbeziehung des Verpächters in das Verfahren gibt den Grundeigentümern die Möglichkeit, insbesondere auf Wildschäden im Jagdgebiet hinzuweisen. Einer seiner Meinung nach nicht ausreichenden Berücksichtigung seiner Interessen durch den Abschlußplanbescheid kann er mit dem Rechtsmittel der Berufung entgegenreten. Durch diese Regelung wird auch erreicht, daß die Behörde insbesondere von vorhandenen Wildschäden durch die Geschädigten Kenntnis erhält. Der Verpächter soll dadurch die Möglichkeit haben, die tatsächliche Durchführung des Schusses zu kontrollieren und soll auch die Eintragung sogenannter "Papierabschüsse" in der Abschlußliste verhindert werden.

Nach der geltenden Regelung des Abs.7 war nicht eindeutig klar, ob die Verpflichtung mit Bescheid oder mit Verordnung aufzutragen war. Die Praxis hat gezeigt, daß es zu verschiedenen Vorgangsweisen gekommen ist. Nunmehr soll eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt werden.

Durch die Regelung des Abs.11 soll eine wesentliche Vereinfachung und Kostenersparnis erreicht werden.

Nach § 82 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, den Abschluß einzuschränken oder zu erweitern, wenn die angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Im § 83 wird klargestellt, daß Abschüsse von Wild nur im Rahmen der vorliegenden Abschlußverfügung der Behörde zulässig sind und der verfügte Abschluß auch zu erfüllen ist. Bei weiblichem Wild (ausgenommen Gamsgeißen), Nachwuchsstücken und bei der Jugendklasse trophäentragender Wildarten kann der Abschluß auch über die in der Abschlußverfügung enthaltenen Höchstzahlen hinausgehen.

Im Abs.4 soll einheitlich auf das während der Schußzeit erlegte oder gefallene Wild abgestellt werden.

Der Abs.5 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs.6.

Die Änderung des § 84 war im Hinblick auf die Bestimmung des § 83 Abs.4, wonach nur das während der Schußzeit erlegte oder gefallene Wild anzurechnen ist, erforderlich. Die Regelung, daß das der

Abschußplanung nicht unterliegende Wild in einer Gesamtsumme einzutragen ist, stellt eine Erleichterung für den Jagdausübungsberechtigten dar.

Durch die Bestimmung des Abs.3 soll den Organen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit zur Prüfung gegeben werden. Würde die Abschlußliste außerhalb des Wirkungsbereiches der Bezirksverwaltungsbehörde aufliegen, müßte die Prüfung im Rechtshilfeweg erfolgen.

Nach § 85 soll bei der Hageschau nicht die Beurteilung der Trophäe im Vordergrund stehen, sondern sollen bei der Abschlußbeurteilung auch andere Kriterien berücksichtigt werden. Im Abs.2 ist für den Fall, daß der Erleger des Wildstückes keinen Wohnsitz im Inland hat und die Trophäe ins Ausland verbracht werden soll, eine Regelung vorgesehen, die garantiert, daß der Abschluß im Rahmen der Abschlußverfügung erfolgt.

Die im Rahmen der Abschlußplanung erforderlichen Verordnungsermächtigungen wurden im § 86 zusammengefaßt.

Die Fütterung soll nicht eine unbedingte Verpflichtung darstellen, sondern nur dann bestehen, wenn es die Wildschadenssituation erfordert. Die Fütterung soll nur mehr eine Ergänzung zum natürlichen Nahrungsangebot sein und soll verhindert werden, daß zu hohe Wildstände über die Notzeit gebracht werden. Entsprechende Regelungen sind im § 87 enthalten. Eine Futterstelle entsprechend Abs.3 muß zweifellos bauliche Herstellungen umfassen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß durch die falsche örtliche Situierung von Rotwildfütterungen beträchtliche Schäden entstanden, die bei entsprechender Situierung vermeidbar wären.

Im neuen § 87 a werden die für die Rotwildwintergatter erforderlichen Bestimmungen festgelegt. In manchen Gebieten wird die Haltung des Rotwildes nur mehr durch Rotwildwintergatter möglich sein, da ansonsten mit erheblichen Forstschäden zu rechnen sein wird. Rotwildwintergatter dürfen daher nur mit Bewilligung der Be-

zirksverwaltungsbehörde errichtet werden, wenn die angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Eine Abwägung ist vorzunehmen, ob durch das Rotwildwintergatter eine wesentliche Schadensverminderung erreicht werden kann. Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß schälgefährdete Bestände nicht in das Gatter einbezogen werden bzw. zutreffendenfalls separat geschützt werden. Dadurch ist eine Gefährdung des Waldes weitgehend auszuschließen.

zu Z.61:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.

zu Z.62:

Die Überschrift des § 92 muß zur Klarstellung des Inhaltes dieser Bestimmung ergänzt werden.

zu Z.63:

Der Sperber ist nur mehr in einer geringen Anzahl vorhanden.

zu Z.64 und 65:

Die Fallenjagd ist immer wieder Angriffspunkt seitens von Tierschutzvereinen. Auf die Fallenjagd kann derzeit insbesondere deshalb nicht verzichtet werden, da sie zur Hintanhaltung der Tollwutausbreitung unbedingt notwendig ist.

Um eine sachgemäße Anwendung der Fallen zu gewährleisten, soll in Abs.3 die Landesregierung verpflichtet werden über die Fangmittel und Fangarten, die Voraussetzungen der Eignung des Fallenstellers und der Eignung der Fangvorrichtungen nähere Regelungen zu treffen.

Um die Verwendung von Fallen auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränken zu können, wird in Abs.4 eine zusätzliche Verordnungsermächtigung vorgesehen.

zu Z.66 und 67:

Damit wird den Bestimmungen der Berner Konvention über die Verwendung von Gift Rechnung getragen.

zu Z.68:

Die Überschrift des § 94 wurde in Übereinstimmung mit dem Regelungsinhalt dieser Bestimmung erweitert.

zu Z.69:

Durch das Herumstreifen von Hunden im Jagdgebiet kommt es zu einer erheblichen Beunruhigung des Wildes. Daher ist es Sache des Hundehalters, dies zu unterbinden.

zu Z.70 und 71:

Die Abs.3 und 4 des § 94 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Abs.3. Damit soll eine Übersichtlichkeit und eine sprachliche Verbesserung erreicht werden.

Der Abs.5 des § 94 entspricht der bereits im Abs.3 enthalten gewesen Regelung.

Im § 94a ist vorgesehen, daß die Erklärung zum Wildschutzgebiet durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden muß. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Die in § 94b vorgesehene Möglichkeit, Wildschutzgebiete, Jagd- und Zuchtgehege sperren zu können, ist aus mehreren Gründen notwendig. Der verstärkte Ausflugsverkehr in der freien Natur, aber auch die notwendige verstärkte Bejagung des Wildes, führt zu seiner ständigen Beunruhigung. Diese Beunruhigung führt aber wieder einerseits zu einem erhöhten Energieverbrauch und andererseits zu einer ständigen Streßsituation beim Wild. Beides

führt erfahrungsgemäß aber wieder zu erhöhten Schädigungen am Wald. Es erscheint daher geboten, wenigstens in geringem Ausmaß (10 % der gesamten Jagdfläche) Flächen festzulegen, auf denen das Wild größtmögliche Ruhe findet. Auf diesen Flächen soll sich daher die Jagdausübung auf den Jagdschutz und auf den Abschluß kranker und seuchenverdächtiger Tiere beschränken und andererseits sollen jagdfremde Personen diese Flächen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen nicht betreten dürfen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984, G 81, 81/84-28, ist der Landesgesetzgeber dazu berufen, aus jagdrechtlicher Sicht eine Sperre von Jagdgebieten anzuordnen oder zu ermöglichen, auch wenn es sich um Wald handelt. Gefahren können einerseits für den Waldbesucher durch das gehaltene Wild (z.B. Schwarzwild als wehrhaftes Wild, aber auch Rotwild während der Brunftzeit), andererseits für das Wild und in der Folge für den Wald durch die Waldbesucher entstehen. Durch einen starken Ausflugsverkehr in Gehegen wird das Wild aus seinen Einständen vertrieben und kommt es häufig dazu, daß es auf der Flucht sich an der Einzäunung Verletzungen zuzieht und auch in der Folge verendet. Die übermäßige Beunruhigung des Wildes und die damit verbundene Streßsituation führt erfahrungsgemäß zu erhöhten Schädigungen am Wald. Der nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 bestehende Grundsatz der Waldöffnung wird durch diese Bestimmung nur in dem aus jagdrechtlicher Sicht erforderlichen Ausmaß eingeschränkt. Die angeordneten Maßnahmen sind aufgrund der angeführten Überlegungen unbedingt erforderlich. In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß der Bundesgesetzgeber im Forstgesetz 1975 auf die Belange der Jagd überhaupt keine Rücksicht nimmt.

zu Z.72:

Durch diese Ergänzung wird dem Anhang IV des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihres natürlichen Lebensraumes (BGBl.Nr.372/1983) entsprochen.

zu Z.73:

Eine gleichartige bisher in § 94 Abs.3 enthaltene Regelung wurde wegen der besseren Systematik in diese Bestimmung eingefügt.

zu Z.74:

Das Aussetzen von Wild wird in der neuen Bestimmung des § 95a geregelt.

zu Z.75:

Außer Schwarzwild sind auch andere Wildarten - besonders wenn ein Stück verletzt ist - wehrhaft und die örtliche Situation erlaubt nicht immer den Gebrauch der Langwaffe. Das Schwarzwild hat sich in weiten Teilen Niederösterreichs (Bezirke Melk, Krems, St.Pölten) derart vermehrt, daß es zu erheblichen Schäden in der Landwirtschaft kommt. Es ist daher eine intensivste Bejagung des Schwarzwildes geboten. Da eine solche in der Regel nur zur Nachtzeit möglich ist und die Sicht aufgrund des natürlichen Lichtes nur sehr eingeschränkt gegeben ist, ist eine Ausnahme für die Bejagung des Schwarzwildes als notwendig anzusehen.

zu Z.76:

Die bisherige Bestimmung des § 95 Abs.1 Z.8 enthält keine ausdrückliche Regelung dafür, wann die Zustimmung zu erteilen war. Dieser Mangel soll durch die Bestimmung des Abs.4 beseitigt werden.

In den letzten Jahren hat es sich sehr verbreitet, daß in Brutanstalten ausgebrütetes und in Volieren aufgezogenes Federwild (besonders Fasane und Wildenten) erst knapp vor, oft erst am selben Tag der Bejagung ausgesetzt wurden. Diese Tiere waren somit nicht an die Umwelt gewöhnt und hatten, da sie an den Menschen gewöhnt

waren, auch nicht das Bestreben zu flüchten. Dieses Wild fungierte im wesentlichen als reine Zielscheibe. Die Bestimmung des Abs.2 soll gewährleisten, daß sich die ausgesetzten Tiere den Gegebenheiten in der freien Natur anpassen können.

Die starke Verbreitung des Schwarzwildes ist größtenteils auch darauf zurückzuführen, daß die Einfriedungen von Wildgehegen und Wildtierhaltungsflächen nicht entsprechend durchgeführt bzw. nicht entsprechend instandgehalten werden. Das Verbot des Aussetzens in der freien Wildbahn soll daher in Abs.3 ausdrücklich normiert werden. Es entspricht inhaltlich im wesentlichen dem bisherigen § 99 Abs.3.

zu Z.77:

Da der Sperber nur mehr sehr selten vorkommt, soll die Ausnahme, wonach ein Fangen trotz Schonzeit möglich war, beseitigt werden.

zu Z.78 und 79:

Diese Änderungen erfolgen aus Gründen der Systematik.

zu Z.80:

Diese Änderung ergibt sich aus der Einfügung in § 95a Abs.3.

zu Z.81:

§ 99:

Die Abs.2 und 3 entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 100 Abs.1 und 6 letzter Satz und § 101 Abs.3. Durch die Neufassung soll eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden. Abs.3 entspricht dem bisherigen § 100 Abs.3. Abs.4 entspricht zum Teil dem bisherigen § 100 Abs.6 letzter Satz und Abs.7. Abs.5 entspricht größtenteils dem bisherigen § 100 Abs.3 und wird um ein Kriterium erweitert, das bei der Berechnung des Ko-

stenersatzes zu berücksichtigen ist. Abs.6 und 7 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 100 Abs.8, 9, und 10. Abs.9 sieht die Verpflichtung vor, daß Einzäunungen, die keine Schutzfunktion mehr erfüllen, zu entfernen sind. Solche Einzäunungen stellen sehr häufig eine Gefahr für das Wild dar.

§ 100:

In dieser Bestimmung werden bisher in den §§ 98 und 100 Abs.2 und 4 enthaltene Regelungen zur Verbesserung der bisherigen Systematik zusammengefaßt.

zu Z.82:

Diese Regelung entspricht teilweise dem bisherigen § 101 Abs.3.

zu Z.83:

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung, welche durch die Neuregelung der Wildtierhaltung im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe erforderlich ist.

zu Z.84:

Diese Regelung wird durch die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Wildtierhaltung erforderlich.

zu Z.85:

Damit soll eine bessere Übersichtlichkeit erreicht werden. Die Schadenssituation in zahlreichen Revieren erfordert die Regelung der Wildschadensersatzpflicht bei Schäden an "landfremden" Baumarten sowie die Regelung bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen mitten in Waldgebieten. Die Einbeziehung des Grundeigentümer, entsprechende Maßnahmen vorzusehen, bringt die durchaus zumutbare Schadensminderungspflicht nach bürgerlichem Recht zum Ausdruck. Für Auspflanzungen, die zu großer oder höchst wahr-

scheinlicher Schadensanfälligkeit führen, sind über die sonstige Norm hinausgehende Vorkehrungen bei sonstigem Verlust des Wildschadensersatzes vorzusehen.

Z.86:

Die Festsetzung einer Mindesthöhe des Zaunes erscheint nicht notwendig. Die Einzäunung soll den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt erfolgen.

zu Z.87:

Durch die Verständigungsverpflichtung wird zur Verminderung von Wildschäden beigetragen.

zu Z.88:

Die für die Berechnung maßgeblichen Kriterien werden übersichtlich formuliert. Nach derzeit bestehenden Regelungen ist unter anderem die Möglichkeit der Förderung der Branche gegeben. Sollten Förderungsbeträge ausbezahlt worden sein, ist dies zu berücksichtigen.

zu Z.89:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es in den Verfahren betreffend den Ersatz von Jagd- und Wildschäden sehr häufig zu Verfahrensmängeln gekommen ist, die im Falle einer Berufung Anlaß zur Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sein mußten. Ursache war vorwiegend, daß die Mitglieder der örtlichen Jagd- und Wildschadenskommission nicht rechtskundig sind.

Nach der vorgesehenen Regelung besteht die Gewähr, daß aufgrund des Antrages in der Verwaltung geschultes Personal die notwendigen Veranlassungen trifft. Die rechtlich einwandfreie und rasche Durchführung des Entschädigungsverfahrens erscheint auch insbesondere im Interesse des Geschädigten gelegen. Durch das Befassen

einer fachkundigen Person als Schlichter mit der Schadensfeststellung wird gewährleistet, daß, falls es nicht bereits schon vorher zu einem Vergleich kommt, der Wildschadenskommission wesentliche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

Im § 108 ist näher geregelt, nach welchen Voraussetzungen die Schlichter durch die Bezirkshauptmannschaft zu bestellen sind.

Im § 109 ist festgelegt, daß für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden zu bilden ist, wie sich diese zusammensetzt und unter welchen Voraussetzungen Mitglieder zu entheben sind. Für den Fall, daß der Schlichter keinen Vergleich zustande bringt, hat sodann die Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden in erster Instanz zu entscheiden. Sie sollen ähnlich den Grundverkehrs-Bezirkskommissionen für den Bereich der Bezirksbauernkammer gebildet werden, den Sitz bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft haben und auch für die im Bereich der Städte mit eigenem Statut gelegenen Teile der Bezirksbauernkammern zuständig sein. Im Bereich der Städte mit eigenem Statut gibt es eher nur eine geringe bejagbare Fläche, weshalb die Errichtung einer eigenen Kommission nicht als zweckmäßig erscheint.

Im § 110 ist vorgesehen, daß der Geschädigte innerhalb der angeführten Frist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft seinen Schaden anzumelden und dessen Höhe zu bezeichnen hat. Eine Fristsetzung für die Antragstellung ist für die Schadenserhebung unerläßlich. In dieser Bestimmung sind weiters die Betrauung des Schlichters durch die Bezirkshauptmannschaft, dessen Aufgaben und weitere Vorgangsweise beim Mißlingen des Vergleichsversuches geregelt. In Abs.5 ist vorgesehen, daß der Schlichter, dem aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nicht immer entsprechendes Personal zur Verfügung stehen wird, dieses von der Bezirkshauptmannschaft anfordern kann.

zu Z.90, 91 und 92:

Diese Änderungen sind erforderlich, um diese Bestimmungen an die Aufgaben der Bezirkskommission als Behörde I.Instanz anzupassen.

zu Z.93:

Die Bestimmung des § 112 entspricht im wesentlichen inhaltlich der bisherigen Regelung und enthält Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Ersatz eines Jagd- und Wildschadens verlorengelht. Im Abs.2 werden nur jene Gründe angegeben, bei deren Vorliegen eine Schadensgeltendmachung nicht mehr möglich ist. Diesbezüglich enthielt auch der bisherige § 112 Abs.3 Regelungen.

Die Neufassung des § 113 ist durch die Änderung der §§ 108 und 109 erforderlich.

Das Gleiche gilt für § 114. Hier wird die Beziehung eines Sachverständigen verpflichtend vorgesehen.

§ 115 mußte aufgrund des Verfahrens vor der Bezirkskommission neu gefaßt werden.

Im § 116 wird die Vorgangsweise bzw. das Verfahren für die Entscheidung der Bezirkskommission näher geregelt.

zu Z.94 und 95:

Durch die Änderung im § 117 Abs.2 wird klargestellt, daß unter Amtskosten sämtliche durch die Tätigkeit der Bezirkskommission, der Landeskommission und des Schlichters anfallenden Verfahrenskosten zu verstehen sind.

Durch die neue Textierung des § 117 Abs.2 lit.c sollen die Fragen des Ersatzes bzw. der Aufteilung der Verfahrenskosten gegenüber der bisherigen Regelung klarer gefaßt werden. Durch den Hinweis auf § 110 Abs.4 wird weiters klargestellt, daß die aufgrund der

objektiven Befundaufnahme des Schlichters ermittelte Entschädigung und die auf dieser Grundlage vom Geschädigten begehrte Schadenssumme bzw. der vom Jagdausübungsberechtigten anerkannte Schaden maßgebend für die Kostenaufteilung aufgrund der Schadensfeststellung der Bezirkskommission sind.

Die sich demnach ergebende Kostenaufteilung wird anhand folgender Beispiele erläutert:

angenommene Schadens-	Angaben	
höhe des Schlichters	des Geschädigten	des Jagdausübungsberechtigten.
S 10.000,--	S 15.000,--	S 9.000,--
<hr/>		
S 7.000,--	S 14.000,--	S 5.000,--

Unter der Annahme, daß die Bezirkskommission die vom Schlichter angenommene Schadenshöhe ihrer Schadensfeststellung zugrunde legt ergibt sich demnach folgende Kostenaufteilung:

Fall 1) Es sind sechs Teile aufzuteilen, wovon fünf Sechstel durch den Geschädigten und ein Sechstel durch den Jagdausübungsberechtigten zu tragen sind.

Fall 2) Es sind neun Teile aufzuteilen, wovon sieben Neuntel durch den Geschädigten und zwei Neuntel durch den Jagdausübungsberechtigten zu tragen sind.

Diese Regelung trägt den Besonderheiten des Verfahrens zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden Rechnung und soll überhöhte Forderungen des Geschädigten bzw. ein zu geringes Anerkenntnis des Jagdausübungsberechtigten mit einem Kostenrisiko verbinden.

Zu Z.96 bis 99:

Hier handelt es sich um eine sprachliche Anpassung im Hinblick auf die Tätigkeit der Bezirkskommission als Behörde I.Instanz. Der bisherige § 118 Abs.3 soll im Hinblick darauf, daß die Kommission bei der Bezirkshauptmannschaft eingerichtet ist, entfallen.

zu Z.100:

Diese Bestimmung regelt die Möglichkeit einer Berufung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese.

Durch die Änderung im Einleitungssatz des § 117 Abs.2 wird im Zusammenhang mit § 123 Abs.1 klargelegt, daß die Landesregierung durch Verordnung den dem Schlichter zukommenden Kostenersatz und auch den der Mitglieder der Landeskommision zu regeln hat.

zu Z.101:

Die Überschrift des § 120 a muß im Hinblick auf die Einführung der Bezirkskommission geändert werden. Die bisherige Regelung des Abs.1 muß im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 120 Abs.2 entfallen.

zu Z.102:

Da die Oberkommission nicht mehr besteht, war eine entsprechende Änderung erforderlich. Weiters soll geregelt werden, daß der vor dem Schlichter abgeschlossene Vergleich einen Exekutionstitel bildet.

zu Z.103 und 104:

Damit erfolgt eine einheitliche Bezeichnung.

zu Z.105:

Vom NÖ Landesjagdverband wurden bereits jetzt Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraumes des Wildes gesetzt. Es soll ausdrücklich angeführt werden, daß dies auch zu den Aufgaben des Jagdverbandes gehört.

zu Z.106:

Der Landesjagdverband hat die ihm durch das Gesetz übertragene Parteistellung wahrzunehmen, weshalb diese Befugnis anzuführen wäre.

zu Z.107:

Das NÖ Umweltschutzgesetz räumt dem Landesjagdverband die Befugnis ein, Kandidaten für die Bestellung als Umweltschutzorgane namhaft zu machen.

zu Z.108:

Die Satzung des NÖ Landesjagdverbandes sieht vor, daß aneinandergrenzende Jagdgebiete innerhalb eines Bezirksgeschäftsbereiches vom Bezirksjägermeister zu einem Hegering zusammenzufassen sind. Das Erfordernis richtet sich nach einer ordnungsgemäßen Jagdausübung und zweckmäßigen Jagdbewirtschaftung. Die Verankerung des Hegeringleiters im Gesetz entspricht der derzeitigen praktischen Situation.

zu Z.109:

Die Fülle von Agenden, die nicht länger in einem achtköpfigen Gremium entschieden werden können, sondern einer raschen und beweglichen Entscheidungsmöglichkeit bedürfen, nahm zu. Die Einrichtung gewährleistet neben einer raschen Einberufung eine Entscheidung von hoher verbandsinterner Akzeptanz.

zu Z.110:

Diese Änderung ist durch den Einschub eines Abs.2 erforderlich. Die Schaffung eines kleinen und beweglichen Vertretungsorganes, das neben größeren Gremien wie Vorstand und Ausschuß besteht, entspricht dem üblichen Aufbau von ähnlichen Vertretungsinstitutionen oder juristischen Personen. Die Schaffung des Präsidiums ermöglicht eine zahlenmäßige Aufstockung des Vorstandes. Die zahlenmäßige Aufstockung läßt die Einbeziehung eines größeren Personenkreises und damit auch die Berücksichtigung weiterer Interessensbereiche zu.

zu Z.111:

Die personelle Erweiterung entspricht der Tendenz, eine möglichst breite Vertretung der Verbandsmitglieder zu gewährleisten.

zu Z.112:

Die Wahl des Präsidiums von der Vollversammlung aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder erfüllt die Zielsetzung, neben dem Vorstand kein weiteres, externes Organ zu schaffen, sondern aus dem Vorstand ein flexibles und entscheidungsfähiges Organ herauszubilden.

zu Z.113:

Die Festsetzung der Mindestanzahl erscheint im Hinblick auf die Zahl der den einzelnen Bezirksgeschäftsstellen angehörenden Verbandsmitgliedern notwendig.

zu Z.114:

Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben (§ 126) ist die Kenntnis der Revierinhaber erforderlich, die hiezu für allfällige Schulungen und Informationen angeschrieben werden können.

zu Z.115:

Im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 1 a muß eine neue Strafbestimmung aufgenommen werden und ist daher diese Änderung erforderlich.

zu Z.116:

Hier handelt es sich um eine Zitierungsänderung.

zu Z.117:

Die Strafbestimmung war im Hinblick auf die Änderung des § 87 Abs.1 erforderlich.

zu Z.118 bis 121:

Es handelt sich um eine Änderung der Zitierung.

zu Z.122:

Durch diese Änderung soll der Strafrahmen an das NÖ Naturschutzgesetz angepaßt werden.

zu Z.123:

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sowohl im Strafverfahren als auch im Verfahren zur Entziehung der Jagdkarte auf wiederholte Bestrafungen Bedacht zu nehmen. Da ein Beschuldigter von verschiedenen Behörden bestraft werden kann, soll eine zentrale Strafkartei beim NÖ Landesjagdverband eine Koordination gewährleisten. Aus Gründen des Datenschutzes sollen Mitteilungen aus der Strafkartei nur an mit der Vollziehung des NÖ Jagdgesetzes befaßte Behörden zulässig sein.

zu Z.124:

Der vorgesehene Verfall der Präparate stellt eine wirksame Präventivmaßnahme dar und erscheint daher als notwendig.

zu Z.125:

Dem NÖ Landesjagdverband soll ermöglicht werden, Trophäen und Präparate für Schulungszwecke zu erwerben.

zu Z.126:

Es soll damit jener Fall geregelt werden, daß eine Entlassung in die freie Wildbahn nicht möglich ist.

zu Artikel II Abs.1:

Damit soll gewährleistet werden, daß die bestehenden Wildtierhaltungen der neuen Bestimmung in angemessener Frist angepaßt werden.

zu Artikel II Abs.2:

Diese Bestimmung erscheint erforderlich, um den Beginn der Funktionsperiode gemäß § 19 Abs.3 zu ermöglichen.

zu Artikel II Abs.3:

Diese Bestimmung ist erforderlich, um innerhalb einer angemessenen Frist die Überprüfung bei Rotwildfütterungen zu ermöglichen.

zu Artikel II Abs.4:

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die Jagd- und Wildschadenskommissionen zu bestehen auf. Da derartige Verfahren oftmals einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen und die

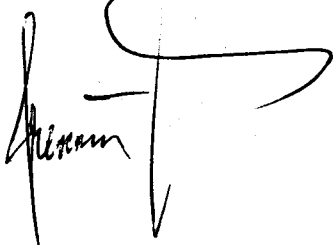
Kommissionen während dieser Zeit im Amte bleiben müßten, soll durch die vorgesehene Übergangsregelung klargestellt werden, daß anhängige Anträge durch die Bezirkskommissionen weiter zu behandeln und zu entscheiden sind. Um Härten zu vermeiden, wird dabei jedoch vorgesehen, daß die neuen Bestimmungen über die Anrufung des Schlichters bzw. den Anspruchsverlust nicht zur Gänze anzuwenden sind. Da die Oberkommission in ihrer bisherigen Form aufgelassen wird, ist auch festzulegen, wer über anhängige Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jagdgesetz 1974 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Blochberger', written over the printed name of the Landesrat.